

Memmingen, 27.09.2021

Hygieneplan gemäß:

Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 22.09.2021

Es findet grundsätzlich **inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m** statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen.

Ein negativer Testnachweis ist für die Schülerinnen und Schüler inzidenzunabhängig Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. den Präsenzphasen des Wechselunterrichts. Ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen mit gültigem Zertifikat.

Schulleitungen und Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Hygienemaßnahmen

Alle Personen auf dem gesamten Schulgelände müssen eine sogenannte medizinische Gesichtsmaske (MNS) tragen.

Ausnahmen nur mit 1,5 m Mindestabstand in folgenden Situationen:

- Nahrungsaufnahme
- Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- Zu Identifikationszwecken
- Zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung
- Im Außenbereich unter freiem Himmel

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen das Schulgelände nicht betreten.

Persönliche Hygiene

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
 - Vor und nach dem Essen
 - Nach dem Toilettengang
 - Nach dem Naseputzen
 - Nach Betreten des Schulgebäudes und Klassenzimmers
 - Nach dem Benutzen von gemeinsam genutzten Gegenständen, wie z.B. PC-Arbeitsplätzen, Werkzeugen, Maschinen etc. ...

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Maske auflassen! Und in die Armbeuge husten und niesen!)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. Umarmungen, Händeschütteln, ...)
- Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von persönlichen Gegenständen und Arbeitsmitteln wie Stiften, Linealen, Taschentücher, ...)
- Gemeinsam genutzte Gegenstände (PC-Arbeitsplätze, Werkzeuge, Maschinen etc.) vor und nach dem Gebrauch reinigen

Lüften

Wird die Raumluft durch eine CO₂ Messung überwacht wird, so ist ein Wert von 1000 ppm soweit wie möglich zu unterschreiten! Es muss mindestens alle 45 min für mindestens 5 min eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern bzw. Türen gelüftet werden. Wird die Raumluft nicht mit einem CO₂-Messgerät überwacht, so muss grundsätzlich alle 20 min eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern bzw. Türen für mindestens 5 min vorgenommen werden.

Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos!

VORSICHT! Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr und Stoßgefahr darstellen!

Trennwände

Installierte Trennwände können genrell vor Tröpfchen schützen, sie machen jedoch weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen wie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder den Mindestabstand von 1,5 m entbehrlich! Trennwände dürfen auf keinen Fall die Luftzirkulation beim Lüften behindern!

Mindestabstand und feste Gruppen

Wo immer es auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Es sollten möglichst keine Klassenzimmerwechsel erfolgen.

Für die Sitzordnung gilt:

- Feste Sitzordnung
- Frontale Sitzordnung
- Einzeltische
- Partner- und Gruppenarbeiten in möglichst konstanten Zusammensetzungen.

In den Pausen sollten große Ansammlungen von Personen vermieden werden. Mögliche Maßnahmen:

- Versetzte Pausenzeiten
- Pause möglichst im Freien verbringen

Besondere Regelungen zum Tragen der medizinischen Gesichtsmaske

- Bei Befreiung von der Maskenpflicht ist der Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen jederzeit einzuhalten!
- Die medizinische Gesichtsmaske muss eng anliegend getragen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie richtig über Mund, Nase und Wangen plaziert ist.
- Das Mitführen von einer oder mehreren Ersatzmasken wird angeraten.

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Person auf dem Schulgelände

Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 3) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

d) Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt. Bei darüberhinausgehenden Krankheitssymptomen gilt Buchst. b) entsprechend.

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 23. September 2021 (Az. II.1-BS4363.0/956; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 13. September 2021 (Az. G54p-G8390-2021/5098-1)) mitgeteilt.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Wie mit KMS vom 6. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 6. Mai 2021, Az. G54s-G8390-2021/2519-1) dargestellt, gilt:

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inklusive An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).

Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.

Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der aktuellen Fassung der Änderungsbekanntmachung derzeit vom 15. September 2021 (BayMBI. Nr. 660). Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

Pausenverkauf und Mensabetrieb:

- Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern bei Essensausgabe und –bezahlung, Geschirrrückgabe etc.
- Schutz des Kassenpersonals durch durchsichtige Trennwände
- Tragen von MNS beim Anstehen in der Verkaufsschlange

- Verzehr unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern

Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

- MNS beim Gang zur Toilette tragen
- Toiletten einzeln nutzen und zum Flur absperren
- Hände gründlich waschen, ggf. nochmals unter Aufsicht im Klassenzimmer

Nutzen von Computerräumen und Werkstätten:

- ggf. Handschuhe tragen
- Griffe von Handwerkzeugen, Schalter, Hebel, Touch-Displays usw. vor und nach Benutzung reinigen/desinfizieren
- Hand- und Flächendesinfektionsmittel stehen zur Verfügung

Sportunterricht

Sportunterricht kann unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen der MNS zumutbar/möglich ist.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 2 Unterrichtsstunden sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.
- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Im Freien müssen keine MNS getragen werden, soweit unter allen Beteiligten der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. **Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann die Maske abgenommen werden.** Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbesondere Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger):

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher, KEINE Trockengebläse, keine Gemeinschaftshandtücher oder –seifen
- Ausstattung aller Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten (Papierhandtücher)
- hygienisch sichere Müllentsorgung

➤ regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen CO-VID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

Schulfremde Nutzung des Gebäudes:

- Die oben genannten Regelungen treffen auf alle Personen im Schulgelände zu. Das Formular erhalten sie vor Ort oder unter <https://www.jbs-mm.de/aktuelles>
- Die schulfremd genutzten Räume werden vor und nach der Veranstaltung gereinigt.

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.

Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Für Ersthelfer stehen zusätzlich MNS im Sekretariat und im Sanitätszimmer zur Verfügung sowie in jedem Erste Hilfe Koffer Beatmungsmasken mit Ventil und Einweghandschuhe.

Vgl. Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vom 12. März 2021